

Vereins-Satzung der Eltern-Initiative „Escándalo“ e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.12.2009



§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Eltern-Initiative „Escándalo“ mit dem abgekürzten Zusatz eingetragener Verein. Der Verein hat seinen Sitz an der Joan-Miró-Grundschule, Standort der Staatlichen Europaschule Berlin (SESB) Deutsch-Spanisch in Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustraße 43/44. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der spanischsprachigen und bilingualen Erziehung in Berlin, insbesondere die der Kinder an der Joan-Miró-Grundschule.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Anbieten von

- unterrichtsergänzenden Aktivitäten zur Förderung der sprachlichen und sozialen Kompetenzen
- interkulturellen hispanophonen Aktivitäten
- öffentlichen und vereinsinternen Veranstaltungen, Seminare o.ä.
- Sportarten, wie sie in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. vertreten sind.

(3) Der Verein verpflichtet sich, dazu geeignete muttersprachlich hispanophone ErzieherInnen, KünstlerInnen oder ÜbungsleiterInnen zu stellen.

(4) Zur Förderung der Vereinsziele kann der Verein Bündnisse mit anderen Organisationen bilden und Mitglied in entsprechenden Verbänden werden. Darüber befindet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt vor der Eintragung zur Prüfung vorzulegen, ob hierdurch die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gefährdet ist.

§ 4 Mittel

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Erträge aus seiner satzungsgemäßen Tätigkeit und durch Spende, Schenkungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Anträge auf Mitgliedschaft sowie deren Kündigung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form festgehalten. Bei minderjährigen Mitgliedern erkennt der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift die Satzung an. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Schüler sein, die zumindest in Teilen Angebote des Vereins im Sinne des §2 (2) wahrnehmen. Die Rechte minderjähriger Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Ein gesetzlicher Vertreter kann auch mehrere minderjährige Mitglieder gleichzeitig vertreten. Erwachsene können auch eine Fördermitgliedschaft erlangen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt am 01.09. eines Jahres. Ausnahmen, wie der nachträgliche Zugang zur Schule oder andere persönliche Gründe können im Einzelfall durch den Vorstand genehmigt werden.

(3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird vom Vorstand entsprechend den Erfordernissen festgelegt. Der monatliche Beitrag ist bis zum fünften des laufenden Monats fällig. Bei Zahlungsverzug sind eventuell entstehende Mahnkosten vom Mitglied zu tragen. Für Mitgliedschaften ohne Inanspruchnahme von Leistungen gilt ein gesonderter Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss aus dem Verein, c) mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer vierwöchigen Frist zum 31.08. eines jeden Jahres möglich. Bei Weggang von der Schule durch ein Mitgliedskind oder aus dringenden persönlichen Gründen kann nach Genehmigung des Vorstandes ein

Austritt aus dem Verein mit vierwöchiger Frist zum Monatsende erfolgen. Bis zum Ablauf der Frist bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins, so kann es als Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet, auf Wunsch des Auszuschließenden nach dessen Anhörung, über den Ausschluss.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, eingerichtet werden. Diese Ausschüsse bilden dann mit ihren Mitgliedern zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand, der nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Ausschüsse oder einzelne Ausschussmitglieder können auf jeder Mitgliederversammlung bestätigt oder abgewählt werden.

(3) Die einzelnen Organe können ihre Tätigkeiten durch Geschäftsordnungen weiter regeln. Die Geschäftsordnungen werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Angestellte des Vereins können nicht zu Amtsträgern des Vereins berufen werden. Amtsträger, die vom Verein angestellt werden, verlieren damit ihr Amt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind im Turnus von 6 Wochen abzuhalten. Beschlüsse einer Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, nimmt die Berichte und Vorlagen der Mitgliederversammlung (MV) zur Kenntnis, erstellt den Finanzplan für das Geschäftsjahr und legt ihn der MV vor. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit mit der Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Beschluss in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird mindestens auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der neue Vorstand übernimmt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der Mitgliederversammlung, auf der er gewählt wurde.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand durch geeignete Medien in Textform, also entweder als Brief, per e-mail, per Rundschreiben oder per öffentlichem Aushang innerhalb der Joan-Miró-Grundschule unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Auch die Kombination der genannten Einladungsformen ist zulässig.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Falls keine Beschlussfähigkeit zu Stande kommt, kann unmittelbar im Anschluss an die MV eine Wiederholungssitzung der MV erfolgen, die im Rahmen der Einladung zur MV angekündigt werden muss. Die Wiederholungssitzung der MV ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse einer MV werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Ein Protokoll der Mitgliederversammlung wird schriftlich vom/von der gewählten Schriftführer/in oder dem/der auf der MV gewählten Protokollführer/in aufgesetzt und in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt gemacht. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und vom/von der Schriftführer/in oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der aktuelle als auch der neue Satzungstext beigefügt ist.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

(2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfallens seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Constantin Saß (1. Vorsitzender)
Sammia Mahlkow (Schriftführerin)